



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2013
(OR. en)**

17025/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 185
JAI 1084
MI 1104
DRS 214
DAPIX 150
FREMP 200
COMIX 646
CODEC 2771**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	16626/3/13 DATAPROTECT 177 JAI 1042 MI 1063 DRS 208 DAPIX 145 FREMP 192 COMIX 625 CODEC 2675
Nr. Komm.dok.:	5853/12 DATAPROTECT 9 JAI 44 MI 58 DRS 9 DAPIX 12 FREMP 7 COMIX 61 CODEC 219
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) – Wesentliche Elemente des Prinzips der zentralen Kontaktstelle

Hintergrund

1. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat das Prinzip der zentralen Kontaktstelle in ihren Sitzungen vom 8./9. Januar, 27. März, 3./4. Juli, 9./10. September, 17./18. Oktober, 7./8. November und 20. November 2013 erörtert. Mehrere Delegationen haben Unterlagen hierzu vorgelegt¹. Dieser Vermerk bezieht sich auf den jüngsten vom Vorsitz erstellten Entwurf des Rechtstextes, wie er in der Anlage des Dokuments 16626/1/13 REV 1 DATAPROTECT 177 JAI 1042 MI 1063 DRS 208 DAPIX 145 FREMP 192 COMIX 625 CODEC 2675 wiedergegeben ist; mit diesem Vermerk wird jedoch nicht um die Billigung dieses Textes ersucht.

2. Das Thema wurde auf der Tagung des Rates vom 7./8. Oktober 2013 erörtert, wobei der Präsident unter anderem folgende Schlussfolgerungen zog:

- a) für bedeutende grenzüberschreitende Fälle sollte mit dem Verordnungsentwurf eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet werden, um zu einer einzigen Entscheidung einer Aufsichtsbehörde zu gelangen; dies würde eine rasche und konsequente Anwendung sicherstellen, Rechtssicherheit bieten und den Verwaltungsaufwand verringern;
- b) weitere Beratungen auf Expertenebene sollten über ein Modell stattfinden, nach dem eine einzige Entscheidung von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung getroffen wird, wobei die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde auf die Ausübung bestimmter Befugnisse beschränkt werden würde;
- c) die Gruppe sollte Methoden prüfen, die größere "Nähe" zwischen Einzelpersonen und der entscheidenden Aufsichtsbehörde schaffen, indem Aufsichtsbehörden "vor Ort" in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Diese Nähe ist ein wichtiger Aspekt beim Schutz der Rechte des Einzelnen;
- d) die zuständige Gruppe sollte prüfen, welche Befugnisse dem Europäischen Datenschutzausschuss übertragen werden könnten.

Diesbezüglich präzisierte der Präsident des Rates ferner, dass untersucht werden sollte, in welchem Ausmaß Elemente des Mitentscheidungsmodells aufgenommen werden könnten.

¹ Die Zusammenstellung der Bemerkungen zu den Kapiteln VI und VII ist in Dokument 7105/6/13 REV 6 DATAPROTECT 28 JAI 182 MI 170 DRS 42 DAPIX 49 FREMP 24 COMIX 141 CODEC 476 enthalten.

3. Mit dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle sollen Vorteile für Unternehmen geboten werden: Ziel ist es, die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen, eine einheitliche Anwendung zu fördern sowie die Rechtssicherheit für Unternehmen, betroffene Personen und Aufsichtsbehörden zu steigern.

Nähe und Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde "vor Ort"

4. Mit dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle, wie es ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen wurde, wurden nur Verarbeitungen im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung desselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, der im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten niedergelassen ist, erfasst. Die Mitgliedstaaten haben den ausdrücklichen Wunsch geäußert, dass ihre Datenschutzbehörden auch rechtlich befugt sein sollten, in ihrem Hoheitsgebiet in Fällen tätig zu werden, in denen eine Verarbeitung, die physisch außerhalb ihres Hoheitsgebiets erfolgt, ihre Datensubjekte betrifft.

5. Diese Frage wurde aus dem Blickwinkel der Zuständigkeit der Datenschutzbehörden betrachtet. Im Rahmen der derzeitigen rechtlichen Regelung ist in Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie von 1995 Folgendes vorgesehen: "Jede Person oder ein sie vertretender Verband kann sich zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden."; dies bedeutet, dass das betroffene Datensubjekt eine Beschwerde bei seiner "eigenen" Aufsichtsbehörde einreichen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die der Beschwerde zugrunde liegende Verarbeitung dem einzelstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats unterliegt. Dies ergibt sich aus der Definition des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts (Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 95/46/EG). In dieser Richtlinie wird als Hauptkriterium für die Anwendbarkeit des einzelstaatlichen Rechts die Tatsache angeführt, dass "die [Verarbeitungen] im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats besitzt". Dieses Kriterium ist somit an die Präsenz der Stelle, die die betreffende Verarbeitung durchführt, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geknüpft, und nicht an die betroffenen Datensubjekte.

6. Da die Verordnung – aufgrund ihres Wesens – keine Vorschriften über das anwendbare Recht enthalten wird, ist der Vorsitz der Ansicht, dass es besonders wichtig ist, in der künftigen Verordnung die Frage der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vor Ort in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu präzisieren. Er hat sich bemüht, dies durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in Artikel 51 vorzunehmen, in dem die folgenden alternativen Kriterien genannt werden:

- die Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters;
- die Tatsache, dass die Verarbeitung Datensubjekte im eigenen Hoheitsgebiet betrifft; oder
- die Tatsache, dass ein nicht in der Union niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher personenbezogene Daten in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen verarbeitet.

7. Die Nähe, deren Bedeutung auf der Oktober-Tagung des Rates (JI) hervorgehoben wurde, wird dadurch gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung die Aufsichtsbehörden vor Ort in den Beschlussfassungsprozess einbindet, dass jede Behörde weiterhin für Fälle zuständig ist, die Einzelpersonen in ihrem Hoheitsgebiet betreffen, und dass die Behörden vor Ort die Möglichkeit haben, einen Maßnahmenentwurf abzulehnen und den Ausschuss mit der Angelegenheit zu befassen. Die Möglichkeiten gerichtlicher Rechtsbehelfe (siehe Nummer 28) tragen auch zur Nähe bei.

8. Die Nähe kann ferner dadurch weiter verstärkt werden, dass präzisiert wird, dass eine Aufsichtsbehörde immer dann zuständig ist, wenn Datensubjekte in ihrem Hoheitsgebiet von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter betroffen sind, auch wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Natürlich sollte diese Zuständigkeit nur im eigenen Hoheitsgebiet bestehen und in Bezug auf die Verarbeitung durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auf Datensubjekte in anderen Mitgliedstaaten erstreckt, und sollte nicht zugelassen werden, dass die Aufsichtsbehörden über die Verarbeitungen "befinden", die im Kontext der Nutzung von Dienstleistungen oder des Kaufs von Waren in einem anderen Mitgliedstaat stattfanden. Die Kriterien für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Datenschutzbehörden sind somit nicht nur mit der Präsenz einer Verarbeitungsstelle im Hoheitsgebiet, sondern auch mit der Präsenz der betroffenen Datensubjekte verknüpft. Dies entspricht einer von mehreren Delegationen vorgebrachten Bemerkung, wonach es im digitalen Zeitalter keinen Sinn habe, die Zuständigkeit ausschließlich an den geografischen Standort der Verarbeitungsstelle anzubinden. Ferner wurde angeführt, dass die ausschließliche Anbindung der Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde an den Standort der (Haupt)Niederlassung Unternehmen zur Wahl des günstigsten Gerichtsstands ("forum shopping") verleiten könnte, da sie – trotz der durch die Verordnung gebotenen Harmonisierung – beschließen können, sich in einem Mitgliedstaat niederzulassen, der ihrer Ansicht nach über eine entgegenkommendere Aufsichtsbehörde verfügt. Im jüngsten Entwurf des Vorsitzes ist die Aufsichtsbehörde "vor Ort" immer dann in ihrem Hoheitsgebiet zuständig, wenn eines "ihrer" Datensubjekte von der Verarbeitung betroffen war. Vorbehaltlich der etwaigen Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für den Erlass von Korrekturmaßnahmen an die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung werden die Aufsichtsbehörden "vor Ort" in der Lage sein, in ihrem Hoheitsgebiet allen ihren Pflichten nachzukommen und alle ihre Befugnisse (Überwachung, Untersuchung, Korrektur und Genehmigung) auszuüben.

9. Stellt die Behörde vor Ort, die einen Fall untersucht, fest, dass die fehlerhafte Verarbeitung durch Korrekturmaßnahmen berichtigt werden muss, so muss sie den Fall an die für die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der für diese fehlerhafte Verarbeitung zuständig war, zuständige Aufsichtsbehörde weiterleiten. Einige Mitgliedstaaten sind offensichtlich der Meinung, dass es recht widersprüchlich ist, vorzusehen, dass jede Aufsichtsbehörde "vor Ort" für Verarbeitungen zuständig ist, die "ihre" Datensubjekte betreffen, wenn diese Zuständigkeit in Wirklichkeit sinnentleert ist, sobald die Behörde der Ansicht ist, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen.

10. Diese Delegationen sind der Ansicht, dass einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, dessen Datensubjekte von der Verarbeitung durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen ist, betroffen sind, nur das Verfahrensrecht verliehen werden sollte, eng in die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung eingebunden zu werden. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden würde somit – wie dies im jüngsten Entwurf des Vorsitzes der Fall ist – auf Fälle beschränkt sein, in denen die Stelle, die die betreffende Verarbeitung durchführt, im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats niedergelassen ist.

11. Gemäß diesem Modell wäre die Behörde vor Ort nach wie vor gemäß Artikel 52 befugt, ihre Pflichten (wie die Bereitstellung von Informationen an die Datensubjekte und allgemeine Bearbeitung eingegangener Beschwerden) wahrzunehmen, aber sie wäre nicht zuständig dafür, über Maßnahmen bezüglich der fehlerhaften Verarbeitung zu entscheiden, wenn die Niederlassung, die die Verarbeitung durchführt, sich nicht in ihrem Hoheitsgebiet befindet. Ferner könnte vorgesehen werden, dass das Einreichen einer Beschwerde bei einer Behörde "vor Ort" ihr dieselben "verfahrenstechnischen" Möglichkeiten bieten würde (wie das Einreichen eines Maßnahmenentwurfs, siehe Nummer 23) wie im jüngsten Entwurf des Vorsitzes (Zusammenarbeit und Kohärenzverfahren) vorgesehen ist. Da es in der Praxis – zumindest für die Datenschutzorganisationen (NRO) – sehr einfach sein wird, eine solche Beschwerde einzureichen, würde die verfahrenstechnische Anforderung einer Beschwerde in der Realität keine sehr große Hemmschwelle bedeuten.

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

12. Was die Verarbeitungsvorgänge eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters betrifft, die in den Geltungsbereich des Prinzips der zentralen Kontaktstelle fallen, so hat der Vorsitz dem im Rat ergangenen Aufruf Rechnung getragen, indem er versucht hat, zu ermitteln, welche Befugnisse die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung ausschließlich ausüben sollte, d.h. unter Ausschluss der Ausübung dieser Befugnisse durch die Behörden vor Ort. Bei den vorangegangenen Beratungen über den Kommissionsvorschlag für das Prinzip der zentralen Kontaktstelle wurde unter anderem als Kritikpunkt vorgebracht, dass der Anschein einer Befugnisübertragung erweckt werde, bei der Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats durchgesetzt werden müssten. Mindestens ein Mitgliedstaat hat ernsthafte verfassungsmäßige Bedenken bezüglich der rechtlichen Auswirkungen von Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung erlassen werden, auf die Bürger und Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten geäußert; diese Bedenken müssen weiter erörtert werden. Angesichts der bislang geführten Beratungen und der Analyse der möglichen ausschließlichen Ausübung verschiedener Arten von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung ist der Vorsitz der Ansicht, dass das Prinzip der zentralen Kontaktstelle gemäß den nachstehend dargelegten Elementen gestaltet werden kann.

13. *Überwachungsbefugnisse:* Ausübung im eigenen Hoheitsgebiet durch die jeweilige Aufsichtsbehörde bezüglich der Verarbeitungen, für die sie zuständig ist, d.h. Verarbeitungen durch für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, oder Verarbeitungen betreffend Datensubjekte in ihrem Hoheitsgebiet.

14. *Untersuchungsbefugnisse:* Im Einklang mit dem in Artikel 51 (Anfang) dargelegten Territorialitätsprinzip können diese Befugnisse von der jeweiligen Aufsichtsbehörde nur in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ausgeübt werden. Falls die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung Untersuchungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats durchzuführen hat, so muss sie dies bei der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats im Wege der Amtshilfe beantragen.

15. *Genehmigungsbefugnisse:* Gemäß dem jüngsten Verordnungsentwurf des Vorsitzes ist im Genehmigungsverfahren für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften (Artikel 43) und Vertragsklauseln (Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben c und d) vorgesehen, dass sie dem Europäischen Datenschutzausschuss von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung übermittelt werden müssen. Dies gilt nicht für die vorherige Konsultation (Artikel 34), die nach der Genehmigung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verwendet werden kann. Die Gruppe kann künftig sondieren, wie die Genehmigungsbefugnisse so ausgeweitet werden können, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Lage sind, eine EU-weite Genehmigung zu beantragen, und zwar unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit der vorherigen Konsultation, den Zertifizierungsmechanismen und den Verhaltensregeln sowie der Möglichkeiten, eine Bestätigung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der Verordnung vorzusehen.

16. Die Artikel des verfügenden Teils über die Genehmigung sollten im Hinblick auf eine EU-weite Genehmigung neu formuliert werden. Das Prinzip der zentralen Kontaktstelle sollte für EU-weite Genehmigungen gelten, für die nur die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung zuständig wäre. Bei einer EU-weiten Genehmigung oder Bestätigung der Einhaltung werden alle Aufsichtsbehörden über den Europäischen Datenschutzausschuss einbezogen. In diesem Fall sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche den Antrag direkt an die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung stellen, die ihn an den Europäischen Datenschutzausschuss weiterleitet. Alle Aufsichtsbehörden erhalten den Antrag und einen von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung erstellten Maßnahmenentwurf.

17. *Korrekturbefugnisse*: Diese Befugnisse müssen grundsätzlich durch die jeweilige Aufsichtsbehörde bezüglich der Verarbeitungen, für die sie zuständig ist, ausgeübt werden, d.h. Verarbeitungen durch für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, oder Verarbeitungen betreffend Datensubjekte in ihrem Hoheitsgebiet. Die Aufnahme dieses Kriteriums wird einerseits dem Datensubjekt ermöglichen, dass seine Beschwerde von der Aufsichtsbehörde "vor Ort" behandelt wird (Nähe), und andererseits der mit der Beschwerde befassten Aufsichtsbehörde ermöglichen, unmittelbar tätig zu werden.

18. Zur Klärung der Frage – wie vom Rat gefordert –, ob und in welchen Fällen Korrekturmaßnahmen ausschließlich von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung erlassen werden sollten, stellte der Vorsitz den folgenden Ansatz vor. Er schlug vor, die ausschließliche Befugnis der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung auf Korrekturmaßnahmen für jene Fälle zu beschränken, in denen die mit dem Fall befasste Aufsichtsbehörde vor Ort nicht für die (Haupt)Niederlassung zuständig ist, die über die angefochtene Verarbeitung befindet. Es wurden folgende Argumente dafür vorgetragen, der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung die ausschließliche Befugnis zu übertragen, Korrekturmaßnahmen zu erlassen. Würde die Aufsichtsbehörde "vor Ort" in diesem Fall Sanktionen verhängen, würde sie diese gegen eine Niederlassung verhängen, die nicht für die Entscheidung verantwortlich ist, die zu der fehlerhaften Verarbeitung geführt hat. Ein Ansatz auf rein örtlicher Ebene wäre auch in den Fällen nicht zufriedenstellend, in denen es keine Niederlassung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde "vor Ort" gibt, da diese Behörde weder zur Durchführung von Untersuchungen bezüglich des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters noch zur Durchsetzung etwaiger Sanktionen befugt wäre. Die Behörde könnte zwar Korrekturmaßnahmen erlassen, hätte aber nicht die Möglichkeit, diese dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zuzustellen (nicht einmal Warnungen und/oder Tadel), da dieser im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht "präsent" ist.

19. Es könnte daher in Erwägung gezogen werden, der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung die ausschließliche Befugnis zum Erlass von Korrekturmaßnahmen in den Fällen zu übertragen, in denen die Entscheidung durch die Hauptniederlassung getroffen wurde, während in allen anderen Fällen die Aufsichtsbehörde "vor Ort" in der Lage sein sollte, Korrekturmaßnahmen zu erlassen. Mit diesem Ansatz würde auch die Notwendigkeit einer Durchsetzung von von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung erlassenen Korrekturmaßnahmen außerhalb des Hoheitsgebiets beseitigt, da diese Korrekturmaßnahmen immer der Hauptniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt würden.

20. Dieser Ansatz wurde jedoch kritisiert. Einige Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass es nicht machbar ist, von den Aufsichtsbehörden zu verlangen, in jedem grenzüberschreitenden Fall festzustellen, welche (Haupt)Niederlassung die Entscheidung getroffen hat. Außerdem sind einige Delegationen offensichtlich der Auffassung, dass es im Widerspruch zu der erforderlichen Nähe bei der Durchsetzung der Datenschutzgesetze steht, wenn – auch in einer beschränkten Zahl von Fällen – den Aufsichtsbehörden der Hauptniederlassung die ausschließliche Befugnis übertragen wird, Korrekturmaßnahmen zu erlassen. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Tatsache, dass alle von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung erlassenen Korrekturmaßnahmen – oder die Weigerung dieser Behörde, eine Korrekturmaßnahme zu erlassen – ausschließlich im Mitgliedstaat der Hauptniederlassung Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein können (siehe Nummern 26 und 27). Diese Mitgliedstaaten sind offensichtlich trotz der im Verordnungsentwurf vorgesehenen engen Zusammenarbeit und des Kohärenzverfahrens dagegen, dass Korrekturbefugnisse in den Händen der Behörde der Hauptniederlassung konzentriert werden. Der Vorsitz ersucht daher den Rat, sich klar zu äußern, ob er möchte, dass die Korrekturbefugnisse zu den ausschließlichen Befugnissen der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung gehören, oder ob er im Gegenteil der Ansicht ist, dass eine Übertragung solcher ausschließlicher Befugnisse – auch in begrenzten Fällen – dem Prinzip der Nähe entgegensteht.

Enge Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung und anderen betroffenen Behörden

21. Der Vorsitz hat sich bemüht, die Nähe zum Datensubjekt in diesen Fällen sicherzustellen, indem alle betroffenen Aufsichtsbehörden in die Entscheidung über den Entwurf der Korrekturmaßnahme eingebunden werden. Die Aufsichtsbehörde "vor Ort" hat das Recht, den Konsultationsmechanismus auszulösen, indem sie der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung einen Entwurf einer Korrekturmaßnahme übermittelt. Vor dem Erlass einer Korrekturmaßnahme muss die Behörde der Hauptniederlassung sich bemühen, einen Konsens mit den anderen betroffenen Behörden zu erzielen. Hierzu teilt die Behörde der Hauptniederlassung alle einschlägigen Informationen mit den betroffenen Behörden und übermittelt ihnen den Maßnahmenentwurf; außerdem trägt sie ihren Ansichten in größtmöglichem Maße Rechnung. Außerdem sollte die Behörde vor Ort weiterhin befugt sein, Korrekturmaßnahmen zu erlassen, wenn die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters nicht innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Angelegenheit an den Europäischen Datenschutzausschuss weitergeleitet wurde, tätig wird.

22. Abgesehen von diesen Situationen, in denen die Aufsichtsbehörde "vor Ort" die Angelegenheit an die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung weiterleiten muss, können auch Fälle auftreten, in denen die Probleme der Einhaltung der Datenschutzvorschriften oder ernsthafter Verstöße gegen diese Vorschriften ihrem Wesen nach Auswirkungen auf mehrere Mitgliedstaaten haben. Falls die Behörde der Hauptniederlassung der Ansicht ist, dass die Angelegenheit, mit der sie befasst ist (entweder auf eigene Initiative oder weil sie von einer Behörde "vor Ort" damit befasst wurde), wahrscheinlich wesentliche Folgen für Datensubjekte in anderen Mitgliedstaaten haben wird oder hatte, sollte sie die Angelegenheit an den Europäischen Datenschutzausschuss zur Stellungnahme weiterleiten, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Rahmen des Mechanismus der Zusammenarbeit behandelt wurde.

23. In den obengenannten Fällen überträgt die Behörde vor Ort die Angelegenheit im Hinblick auf den Erlass von Korrekturmaßnahmen an die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung; dabei kann sie auch einen Entwurf einer Korrekturmaßnahme vorlegen. Der Mechanismus der Zusammenarbeit wird es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglichen, zum Beschlussfassungsprozess beizutragen, im Endeffekt sollte die Korrekturmaßnahme jedoch von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung erlassen werden, falls die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters die Niederlassung ist, die die Entscheidungsbefugnis hat. Es kann vorgesehen werden, dass die Aufsichtsbehörden ihre Ansichten im Wege des sogenannten Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung äußern.

Beschlussfassungsprozess über den Europäischen Datenschutzausschuss

24. Für die Annahme EU-weiter Genehmigungen kann der Mechanismus der Zusammenarbeit über den Europäischen Datenschutzausschuss im Rahmen des Kohärenzverfahrens angewandt werden. Die Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zu den Fällen, mit denen er befasst wird, werden mit Mehrheitsbeschluss angenommen, sind aber für die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung nicht bindend. Es kann vorgesehen werden, dass die Aufsichtsbehörden ihre Ansichten im Wege des sogenannten Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung äußern; wenn eine Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Einspruch gegen die vorgeschlagene Maßnahme einlegt, stimmt sie ihr stillschweigend zu. Keine Maßnahme kann vor Ablauf dieser Frist erlassen werden, es sei denn das Dringlichkeitsverfahren kommt zur Anwendung.

Gerichtliche Überprüfung und gerichtliche Rechtsbehelfe

25. Es sollte unterschieden werden zwischen der *gerichtlichen Überprüfung* der Entscheidungen von Aufsichtsbehörden durch Gerichte (Artikel 74) und den *gerichtlichen Rechtsbehelfen* (d.h. der direkten Ausübung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (Artikel 75) gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter und/oder der Forderung von Schadenersatz (Artikel 77)).

26. Die *gerichtliche Überprüfung* ist eng verbunden mit den Befugnissen der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und sollte deshalb nur bei den Gerichten des Mitgliedstaats der betroffenen Aufsichtsbehörde möglich sein. In der Sitzung der Gruppe "DAPIX" vom 7./8. November 2013 stimmte die überwiegende Mehrheit der Delegationen darin überein, dass es nicht möglich wäre, den (Zivil- oder Verwaltungs-)Gerichten des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Datensubjekts die Zuständigkeit für die Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats zu gewähren, da dies verfassungsrechtliche und praktische Schwierigkeiten bewirken würde.

27. Daher gibt es deutliche Grenzen hinsichtlich der Nähe, die im Zusammenhang mit der gerichtlichen Überprüfung in den Fällen gewährleistet werden kann, in denen die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung das ausschließliche Recht hätte, Korrekturmaßnahmen zu erlassen. Nur die Gerichte des Mitgliedstaats der Hauptniederlassung sind zuständig, und nicht die Gerichte anderer Mitgliedstaaten, deren Datensubjekte betroffen sind und in denen sie möglicherweise eine Beschwerde eingereicht haben. In allen anderen Fällen kann die Nähe unter anderem – wie im jüngsten Entwurf des Vorsitzes vorgeschlagen – dadurch gewährleistet werden, dass jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig ist, eine Beschwerde entgegenzunehmen und daraufhin tätig zu werden, nicht nur wenn es eine Niederlassung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gibt, sondern auch wenn die Datenverarbeitung Datensubjekte in ihrem Hoheitsgebiet betrifft, und dadurch, dass die Datensubjekte vor Gericht gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in ihrem Wohnsitzland klagen können.

28. Was die *gerichtlichen Rechtsbehelfe* betrifft, so wurde festgelegt, dass die allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit (insbesondere jene, die sich aus der Brüssel-I-Verordnung ergeben) ausreichend Gründe dafür bieten, dass die Gerichte des Mitgliedstaats dafür zuständig sind, Maßnahmen gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der für die behauptete Verletzung des Datenschutzes verantwortlich ist, anzuordnen. Die Verknüpfung der Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit in dieser Verordnung mit der Brüssel-I-Verordnung wird in Erwägungsgrund 118a präzisiert.

Hat das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Datensubjekts keinerlei Zuständigkeit für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der für die mutmaßliche Verletzung des Datenschutzes verantwortlich ist, so führt die Ausübung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter oder die Beantragung von Schadenersatz von diesem zu einem Urteil, das im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat, durchgesetzt werden muss. Dies ist auch nach der Brüssel-I-Verordnung möglich.

29. *Im Lichte der Schlussfolgerungen der Tagung des Rates (JI) von Oktober zu diesem Punkt und insbesondere der Notwendigkeit, bei der Erarbeitung des Prinzips der zentralen Kontaktstelle die Nähe zu gewährleisten, werden die Delegationen ersucht,*

- 1) anzugeben, ob sie zustimmen, dass der Behörde der Hauptniederlassung, die in enger Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort handelt, zusätzlich zu einigen ausschließlichen Genehmigungsbefugnissen auch bestimmte ausschließliche Befugnisse zum Erlass von Korrekturmaßnahmen übertragen werden sollten;
- 2) falls keine ausreichende Unterstützung dafür besteht, dass der Behörde der Hauptniederlassung bestimmte ausschließliche Befugnisse zum Erlass von Korrekturmaßnahmen übertragen werden, anzugeben, ob sie der Ansicht sind, dass die Befugnis zur Entscheidung über Korrekturmaßnahmen in allen Fällen in den Händen der Aufsichtsbehörden "vor Ort" bleiben sollte, oder ob sie akzeptieren könnten, dass in bestimmten bedeutenden grenzüberschreitenden Fällen dem Europäischen Datenschutzausschuss die Befugnis zum Erlass verbindlicher Korrekturmaßnahmen übertragen wird.